

Landesseniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Kantplatz 3
30625 Hannover
Telefon: 0511 - 324073

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg Tel.: 04131 - 46977 E-Mail: bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 185

Februar 2024

Der Inhalt:

- Rehabilitation
 - Patientenverfügung
 - Gesetzliche Rentenversicherung
 - Hinterbliebenenrente/Versorgungsehe
 - Organspendeausweis ausfüllen?
 - Vollrente oder Teilrente?
 - Krankenhaus-Atlas für Patientinnen und Patienten
 - Länger leben/länger arbeiten
-

Rehabilitation

(gekürzt) Deutsche Rentenversicherung: Versicherte haben das Recht, selbst an der Auswahl ihrer Reha-Einrichtung mitzuwirken. Eine neue Website erleichtert die Suche nach der passenden Klinik. Eine Reha in den Bergen, am Meer oder besser doch in Wohnortnähe? Für den Erfolg einer medizinischen Rehabilitation spielen diese Gegebenheiten eine wesentliche Rolle. Daher haben Sie das Recht, selbst an der Auswahl Ihrer Reha-Einrichtung mitzuwirken. Sie können dieses Wunsch- und Wahlrecht bereits ausüben, wenn Sie Ihren Antrag stellen. Das gilt unabhängig davon, ob Sie ihn online als eAntrag stellen oder ob Sie ein Formular verwenden. Unter www.driv-reha.de (Meine Rehabilitation) steht Ihnen die neue und komfortable Kliniksuche der DRV zur Verfügung, mit dem Sie die Qualität von mehr als 1.000 Reha-Einrichtungen direkt vergleichen können. Sie werden dort alle Einrichtungen finden, die die DRV selbst betreibt, sowie alle Einrichtungen, die vertraglich mit ihr verbunden sind und von ihr belegt werden. Die Qualität der Einrichtungen wird durch wissenschaftlich fundierte Methoden ermittelt. Hier können Sie passende Reha-Einrichtungen nach der Eingabe der Indikation, des Ortes oder einer Postleitzahl schnell finden. Erste Informationen zu den Angeboten, zur Lage und zur Anfahrt sowie ein Link auf die Internetseite der Klinik helfen Ihnen bei der Entscheidung.

Quellen: Deutsche Rentenversicherung (DRV), IhrVorsorge

Patientenverfügung

Experten raten jeder Person mit Erreichen der Volljährigkeit eine Vorsorgevollmacht abzuschließen. Im Notfall geht es nicht nur um gesundheitliche Fragen, sondern auch oft um rechtliche und finanzielle Angelegenheiten über die entschieden werden muss. Wer nicht mehr sprechen oder eigenständig handeln kann, braucht in jedem Fall einen Stellvertreter. Eine Vorsorgevollmacht regelt, wer im Notfall Entscheidungen übernehmen soll. Zwar hat sich seit Januar 2023 die Rechtslage für Ehepartner und eingetragene Lebensgemeinschaften etwas geändert, seitdem sind Partner bei einem medizinischen Notfall in den ersten sechs Monaten in der Lage, gesundheitliche Fragen zu entscheiden und Absprachen mit Krankenkassen sowie Pflegeheimen zu treffen. Grundsatz: Sollte keine Vorsorgevollmacht vorliegen, entscheiden Gerichte wer die Vertretung übernehmen soll. Bei der Abfassung der Vorsorgevollmacht können Vorsorgelotsen sowie Wohlfahrtsverbände helfen. Ein Notar ist nicht nötig. Den Überblick bieten viele Betreuungsbehörden. Mit dem Datum und der Unterschrift ist die Vorsorgevollmacht gültig. Zu bedenken ist, dass Banken hauseigene Dokumente verlangen können. Es ist sinnvoll mit der Vertrauensperson vorab die Hausbank aufzusuchen und vor Ort entsprechende Formulare zu unterschreiben.

Quelle: IhreVorsorge

Gesetzliche Rentenversicherung

(gekürzt) Der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung ist zum Beginn des Jahres von 96,72 auf 100,07 Euro pro Monat angestiegen. Das ergibt sich aus der zeitgleichen Anhebung der Verdienstgrenze für Minijobber von 520 auf 538 Euro (Geringfügigkeitsgrenze). Da der Rentenbeitrag bei 18,6 Prozent stabil bleibt, steigt damit der Mindestbeitrag um 3,35 Euro. Das geht aus einer aktuellen Übersicht des Bundesarbeitsministeriums (BMAS) hervor. Seit Oktober 2022 ist die Minijob-Verdienstgrenze dynamisch und an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt. Schon jetzt ist bekannt, dass die Geringfügigkeitsgrenze auch im Jahr 2025 weiter steigen wird. Da der Mindestlohn ab dem übernächsten Jahr von 12,41 auf 12,82 Euro pro Stunde wächst, klettert aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung aus dem Vorjahr dann auch die Minijob-Verdienstgrenze auf 556 Euro. Sollte der Rentenbeitragssatz, wie erwartet, auch über 2024 hinaus stabil bleiben, steigt der Mindestbeitrag zur Rentenversicherung im Jahr 2025 damit auf 103,42 Euro.

Quelle: Bundesarbeitsministerium (BMAS)

Hinterbliebenenrente/Versorgungsehe

Urteil:

Landesozialgericht Mecklenburg-Vorpommern Az.: L 4 R 160/19

Hat eine Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert und haben die Ehepartner in Kenntnis einer lebensbedrohlichen Erkrankung geheiratet, greift beim Tod eines Ehepartners zunächst die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe. Witwen oder Witwer haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente. So sieht es der § 46 Abs. 2a VI SGB vor. Die Vermutung einer Versorgungsehe kann aber widerlegt werden, wenn der Heiratsentschluss schon vorher gefasst wurde. Das geht aus der Entscheidung des Landesozialgerichts hervor. Das in erster Instanz mit dem Fall befasste Sozialgericht Schwerin (Az.: S 1 R 221/18) bestätigte zunächst die Auffassung des Rentenversicherungsträgers, der eine Versorgungsehe annahm. Hintergrund: siehe Urteile.

Quellen: Landesozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Sozialgericht Schwerin

Organspendeausweis ausfüllen?

Im Organspendeausweis ist die eigene Entscheidung verbindlich festgehalten und entlastet im Todesfall die Angehörigen. Die meisten Menschen haben eine klare Meinung dazu, ob sie nach ihrem Tod Organe spenden möchten oder nicht. Etwas mehr als jede/r dritte bekundet diese Entscheidung in einem Ausweis. Wegen fehlender Spenderorgane sterben in Deutschland jedes Jahr etwa 1.000 Menschen. Vielen hätte geholfen werden können, wenn mehr Menschen sich zur Organspende durch eigene Entscheidung dazu durchgerungen und das in einem Ausweis bekundet hätten.

Ein neues Organspende Register soll nach erheblichen Verzögerungen im ersten Quartal 2024 an den Start gehen. Das zentrale Register ist ein Kernelement einer Reform, die der Bundestag 2020 beschlossen hatte.

Erläuterungen und Quellen zur Unterstützung einer positiven Entscheidung:

Als Organspender kommen nur Menschen in Frage, bei denen der Hirntod eindeutig nachgewiesen ist. In der Regel sind das Unfallopfer, Menschen mit einer Hirnblutung oder einem Herzinfarkt, die auf der Intensivstation eines Krankenhauses versterben. Für die Feststellung des Hirntods gibt es strengste medizinische Kriterien. Dazu gehört es unter anderem, dass zwei besonders qualifizierte Mediziner unabhängig voneinander den Hirntod feststellen. Außerdem dürfen sie weder an der Transplantation der Organe des jeweiligen Hirntoten beteiligt sein noch darf es ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihnen und den Ärzten geben, die an der Transplantation beteiligt sind.

Hat die/der Verstorbene keine der drei Möglichkeiten auf dem Organspendeausweis angekreuzt, werden seine Angehörigen befragt, ob sie seine Einstellung für oder gegen eine Organentnahme kannten. Falls das nicht der Fall ist, werden sie in einer emotionalen Ausnahmesituation um eine Entscheidung gebeten, wenn man den Willen des Verstorbenen nicht kannte. Umgekehrt kann es aber auch belastend sein, wenn der Verstorbene in seinem Ausweis einer Entnahme zugestimmt hat, Angehörige sich eine andere Entscheidung gewünscht hätten. Die dokumentierte Entscheidung des Verstorbenen ist bindend.

Quelle: Bundesärztekammer

Vollrente oder Teilrente?

Aus § 42 SGB VI ist zu entnehmen, dass Altersrenten als Teilrenten gezahlt werden können. Der Anteil der Teilrente kann bei den Altersrenten beliebig gewählt werden, solange er mindestens 10 Prozent oder höchstens 99,99 Prozent der Vollrente beträgt. Mit der Teilrente soll der Übergang in den Ruhestand erleichtert werden. Versicherte können mit einer Teilrente steuern, in welchem Maß sie noch arbeiten oder in den Ruhestand gehen wollen. Während einer Teilrente oder einer Altersvollrente erworbene Entgeltpunkte wirken sich mit Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersrente und anschließend zum 1. Juli rentensteigernd aus.

Der Hintergrund: Personen, die jemanden pflegen und dabei bereits Rentner sind, können unter bestimmten Voraussetzungen ihre Rente laut Deutsche Rentenversicherung erhöhen. Das Flexi-Renten-Rentengesetz macht dieses möglich: Wer einen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegt und vor der Regelaltersgrenze bereits eine Altersrente bezieht, für den zahlt die Pflegekasse weiterhin Rentenbeiträge ein. Diese zusätzlichen Beiträge erhöhen die Altersrente, die bei Erreichen der Regelaltersgrenze dann ausgezahlt wird. Ab der Regelaltersgrenze ändert sich jedoch die rechtliche Grundlage für die Beitragszahlung. Beiträge von der Pflegekasse werden nämlich nur dann weitergezahlt, sofern der Pflegenden nicht Altersvollrentner ist. Bezieht er jedoch keine Altersvollrente, sondern nimmt 99 Prozent als sogenannte Wunschteilrente in Anspruch, muss die Pflegekasse weiterhin Rentenbeiträge in das Rentenkonto des Pflegenden einzahlen. Diese Beiträge können den Rentenanspruch dann zum 1. Juli des Folgejahres erhöhen. Nach aktuellen Daten der DRV nutzten ca. 32.000 Rentnerinnen und Rentner das Modell „Wunschteilrente“ in 2022 (Einführung: 2018), steigende Tendenz. Besonders beliebt ist sie bei Menschen, die bereits die Regelaltersgrenze (derzeit bei 66 Jahren, ansteigend bis 2031 auf 67 Jahre) überschritten haben: Mehr als 30.000 pflegende Rentnerinnen und Rentner gehörten der höheren Rentner-Altersgruppe an. Hinweis: Wer die Pflege des Partners oder Partnerin beendet, muss nur einen Antrag stellen. Aus der Teilrente wird dann automatisch eine Vollrente. Ob sich die Pflege tatsächlich rentensteigernd auswirkt, in welchen Fällen die Pflegekasse Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt und was sonst noch zu beachten ist, hierüber gibt die Deutsche Rentenversicherung Auskunft. Ein Blick in die Broschüre der DRV, PDF, 468KB - „Rente für Pflegepersonen: Ihr Einsatz lohnt sich“ - gibt umfangreichen Aufschluss.
Quelle: Deutsche Rentenversicherung.de >

Krankenhaus-Atlas für Patientinnen und Patienten

Mit dem interaktiven Krankenhaus-Atlas wird die Qualität der Krankenhäuser transparenter und stärkt so die Entscheidung der Patientinnen/Patienten, auch Angehörige, wenn sie vor einem geplanten Eingriff Einblick haben, in welchem Krankenhaus dieser häufig vorgenommen werde. Per Datenvergleich kann herausgefunden werden welche Klinik für den geplanten Eingriff spezialisiert ist. Ab dem 1. Mai 2024 sollen Daten zu Kliniken online abrufbar sein.

Abrufbare Daten:

- Fallzahlen (ab 1. Oktober 2024 differenziert nach 65 Leistungsgruppen)
- Ausstattung mit ärztlichem und pflegerischem Personal
- Komplikationsraten für ausgewählte Eingriffe
- Zuordnung zu Versorgungsstufen (sogenannte Level)

Als Grundlage für ein Krankenhaustransparent-Gesetz hatte das Bundeskabinett eine Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen beschlossen. Das entsprechende Gesetz ist dann aus der Mitte des Deutschen Bundestages eingebracht und nun verabschiedet worden. Der Gesetzentwurf bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, es soll die geplante Krankenhausreform flankieren.

Wichtig ist: Die Veröffentlichung der Daten hat keine Auswirkungen auf die Krankenhausplanung der Länder und die Krankenhausvergütung. Auf die geplante Krankenhausreform haben sich am 10. Juli 2023 die Koalitionsfraktionen, das Bundesgesundheitsministerium und die Länder auf ein Eckpunktepapier geeinigt.

Quelle: bundesregierung.de

Länger leben/länger arbeiten

Seit Jahren ist die Höhe der gesetzlichen Altersgrenze nach dem Jahr 2031 – wenn das Rentenalter bei 67 Jahren liegt – ein Streitthema in der Politik und Wirtschaft. Jetzt hat sich der Sachverständigenrat, auch die „fünf Wirtschaftsweisen“ genannt, zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem aktuellen Jahresgutachten erneut mit der Zukunft der gesetzlichen Rente befasst. Als „Kernelement einer Reform“ fordern die Ökonomen darin eine „Kopplung des gesetzlichen Renteneintrittsalters an die fernere Lebenserwartung“. Als Möglichkeiten zur Umsetzung ihrer Forderung nennen die Wissenschaftler einerseits eine weitere Anhebung des Rentenalters „in vorgegebenen Schritten“ oder eine „Regelbindung der Regelaltersrente an die Entwicklung der ferneren Lebenserwartung“. Vor allem letztgenannte Methode sei international weitverbreitet, heißt es im Gutachten der Wirtschaftsweisen. So werde das Renteneintrittsalter in „Dänemark oder Italien vollständig, in den Niederlanden und Portugal teilweise“ an die Lebenserwartung angepasst.

Quelle: Gutachten des Sachverständigenrats